



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERADIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung  
**MwSt und sonstige Umsatzsteuern**

Brüssel, Oktober 2010  
TAXUD/C/1

### **MwSt in der Europäischen Gemeinschaft**

#### **MWST-VORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN**

**INFORMATIONEN FÜR BEHÖRDEN,**

**UNTERNEHMER,**

**INFORMATIONSNETZE USW.**

#### **Hinweis**

**In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.**

**Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.**

# PORTUGAL

## INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER .....	4
SCHWELLENWERTE .....	5
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER .....	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	7
RECHNUNGEN .....	8
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG .....	8
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	8
RECHNUNGSINHALT .....	10
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	11
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	11
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	13
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	14
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN .....	16
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN .....	16
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR .....	17
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	18
VORSTEUERABZUG.....	19

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### **1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)?**

Die ausländischen Unternehmer, die sich über die MwSt-Vorschriften Portugals informieren möchten, können zu folgender Behörde Kontakt aufnehmen:

DIRECÇÃO-GERAL DOS IMPOSTOS  
DIRECÇÃO DE SERVIÇOS DO IVA  
AVENIDA JOÃO XXI, 76  
1049-065 LISBOA  
TEL: (+351) 21 761 00 00 (Zentrale)  
(+351) 21 761 03 37 (direkt)  
(+351) 21 761 03 38 (direkt)  
FAX: (+351) 21 793 65 08  
E-MAIL: dsiva@dgi.min-financas.pt

### **2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?**

Website: <http://www.portaldasfinancas.gov.pt>

Auf dieser Webseite stehen das Mehrwertsteuergesetz (erlassen durch Decreto-Lei Nr. 394-B/84 vom 31. Dezember, und seine späteren Änderungen), die Umsatzsteuerregelung für die Innergemeinschaftlichen Umsätze (erlassen durch Decreto-Lei Nr. 290/92 vom 28. Dezember, und seine späteren Änderungen), die Rechtsauffassung der Verwaltung hinsichtlich einiger steuerlicher Rechtsvorschriften (Rundschreiben, Rundbriefe und verbindliche Auskünfte), Formulare sowie eine Sammlung von Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions) zur Verfügung.

Diese Informationen sind in portugiesischer Sprache verfügbar.

Auf dieser Website stehen darüber hinaus Auskünfte zum portugiesischen Steuersystem, einschließlich der MwSt, unter folgendem Link in englischer Sprache zur Verfügung:

[http://info.portaldasfinancas.gov.pt/pt/docs/Conteudos\\_1pagina/NEWS Portuguese Tax System.htm](http://info.portaldasfinancas.gov.pt/pt/docs/Conteudos_1pagina/NEWS_Portuguese_Tax_System.htm)

### **3. WO SIND DIE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?**

Diese Informationen sind in portugiesischer Sprache auf der unter Punkt 2 angegebenen Website verfügbar.

## **MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER**

### **4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?**

Allen natürlichen oder juristischen Personen, die selbständig und regelmäßig die Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden ausüben, müssen die entsprechende MwSt-Registrierung vornehmen lassen.

Die gemäß Artikel 9 des Mehrwertsteuergesetzes steuerbefreiten Einrichtungen (Sechste MwSt-Richtlinie, Artikel 132, 135 und 136) sind ebenso zur MwSt-Registrierung verpflichtet.

### **5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALLE FREIWILLIG REGISTRIEREN LASSEN?**

Bei der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen, in denen in der Richtlinie die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (reverse charge) vorgesehen ist, wenn der Lieferer oder Dienstleistende eine Einrichtung ist, die über keinen Sitz, keine feste Niederlassung oder Anschrift im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem das Geschäft gemäß den Vorschriften zur Standortfestlegung als abgewickelt gilt, verfügt (in Artikel 195, 196 und 197 der MwSt-Richtlinie vorgesehene Fälle), schuldet die Mehrwertsteuer der Steuerpflichtige, an den auf dem Hoheitsgebiet Portugals Gegenstände bzw. Dienstleistungen geliefert werden. In diesen Fällen muss sich der Lieferer oder Dienstleistende nicht im nationalen Hoheitsgebiet erfassen lassen.

Andererseits sind die Erwerber von Gegenständen oder Leistungen, wenn sie in Portugal mehrwertsteuerpflichtig sind, für die Abrechnung und Bezahlung der Steuer verantwortlich, wenn der Lieferer der Gegenstände oder der Dienstleistungserbringer eine Einrichtung ist, die über keinen Sitz, keine feste Niederlassung oder Anschrift in Portugal verfügt und keinen Steuervertreter in Portugal benannt und bekannt gegeben hat.

### **6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, E-MAIL)?**

Die Meldung über die Aufnahme einer Tätigkeit zwecks MwSt-Registrierung kann per E-Mail über die Website <http://www.portaldasfinancas.gov.pt>, in der Option „Entregar/Actividade/Declaração de Início de Actividade“

(Abgabe/Tätigkeit/Anmeldung der Tätigkeit) oder bei jedem Finanzamt mit dem dafür vorgesehenen Formular (Modell Nr. 1886 der Staatsdruckerei - Münze) eingereicht oder mündlich erklärt werden. Handelt es sich um eine natürliche Person kann die Anmeldung auch in den Lojas do Cidadão (Bürgerbüros) erfolgen.

## **7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE**

Bevor die im Punkt 6 genannte Meldung über die Aufnahme einer Tätigkeit abgegeben werden kann, muss sich ein ausländisches Unternehmen, das in Portugal eine regelmäßige Tätigkeit ausübt und eine MwSt-Nummer erhalten möchte, unabhängig davon, ob es über eine feste Niederlassung in Portugal verfügt oder nicht, an folgendes Amt wenden:

REGISTO NACIONAL DE PESSOAS COLECTIVAS (Nationales Register für juristische Personen)

Praça Silvestre Pinheiro Ferreira, 1 – C, Apartado 4064

1501-803 LISBOA

TEL: (+351) 21 771 43 00 oder (+351) 707 20 11 22

E-Mail-Adresse: [rnp@dgri.mj.pt](mailto:rnp@dgri.mj.pt)

Website: [http://www.irm.mj.pt/sections/irm/a\\_registral/rnp](http://www.irm.mj.pt/sections/irm/a_registral/rnp)

Die ausländischen Unternehmen müssen einen vom entsprechenden Handelsregister ihres Herkunftsstaates ausgestellten Nachweis vorlegen und einen auf der Website abrufbaren Vordruck des Nationalen Registers für juristische Personen ausfüllen. Wenn der Antrag von einem Prokuristen des Unternehmens gestellt wird, hat dieser die zu diesem Zweck erforderliche Vollmacht vorzulegen.

Im Falle von natürlichen Personen ist die Direcção-Geral dos Impostos (Generalfinanzdirektion) für die Vergabe einer MwSt-Nummer zuständig. Der Betroffene muss sich zu diesem Zweck an ein Finanzamt bzw. Bürgerbüro wenden.

## **SCHWELLENWERTE**

### **8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?**

31 424,27 EUR.

**9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?**

8 978 36 EUR.

**BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

**10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?**

Einen Steuervertreter müssen gebietsfremde Steuerpflichtige ohne feste Niederlassung in Portugal, die über keinen Sitz, keine feste Niederlassung oder Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat verfügen, immer dann bestellen, wenn sie mehrwertsteuerpflichtige Übertragungen von Gegenständen oder Dienstleistungen vornehmen.

Diese Unternehmen sind nur von der Registrierung und Bestellung eines Vertreters befreit, wenn sie lediglich Übertragungen der im Anhang C zum Mehrwertsteuergesetz genannten Gegenstände durchführen (Anhang V der MwSt-Richtlinie) und diese Übertragungen gemäß Artikel 15 Nr. 1 Absatz d) des Gesetzes (Artikel 16 Nr. 1 Punkt B der Richtlinie) steuerbefreit sind.

**11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Der Steuervertreter muss mehrwertsteuerpflichtig sein, über einen Sitz oder eine feste Niederlassung in Portugal und eine ausreichende Vollmacht verfügen.

**12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Der Vertreter ist der Steuerschuldner bezüglich der durch den Vertretenen in Portugal erzielten Umsätze, er muss alle sich aus diesen Tätigkeiten ergebenden Register-, Melde- und Zahlungsverpflichtungen einhalten.

Der in Portugal nicht ansässige Steuerpflichtige haftet gesamtschuldnerisch mit dem Vertreter für die Zahlung der Steuer.

**13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?**

Wird kein Steuervertreter bestellt, muss der Erwerber der Gegenstände oder Dienstleistungen die Steuer abrechnen, wenn er als Steuerpflichtiger handelt.

#### **14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?**

Nein. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Steuervertreeters geht nicht mit der Notwendigkeit zur Bestellung einer Bankbürgschaft einher, weder durch den Vertreter, noch durch den Vertretenen.

### **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

#### **15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?**

Gebietsfremde Steuerpflichtige ohne feste Niederlassung in Portugal, die aber über einen Sitz, eine feste Niederlassung oder eine Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat verfügen und in Portugal Gegenstände liefern oder Dienstleistungen erbringen, sind von der Verpflichtung zur Bestellung eines Steuervertreeters befreit, können es aber freiwillig tun.

Wenn diese Unternehmen, die keinen Steuervertreter bestellt haben, Gegenstände liefern oder Dienstleistungen erbringen, die für Mehrwertsteuerpflichtige in Portugal bestimmt sind, wird der Erwerber der Gegenstände oder der Dienstleistungen Steuerpflichtiger, sodass der gebietsfremde Steuerpflichtige von der Erfüllung jeglicher Verpflichtung hinsichtlich dieser Umsätze befreit ist.

Jeder Steuerpflichtige kann einen Bevollmächtigten für die Erledigung von Formalitäten in Steuerverfahren oder Steuersachen, die keinen persönlichen Charakter besitzen, benennen.

#### **16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Siehe die Antworten zu den Fragen der Punkte 11 und 15.

#### **17. WELCHE RECHTEN UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Siehe die Antworten zu den Fragen der Punkte 12 und 15.

#### **18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?**

Es gibt keine Situation, in der die Bestellung einer Bankbürgschaft seitens der Unternehmen, die in der Europäischen Union ansässig sind und in Portugal Umsätze tätigen, erforderlich ist.

# RECHNUNGEN

## VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG

### **19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?**

Die Vorschriften über die Rechnungsstellung befinden sich im Mehrwertsteuergesetz und den Änderungen in dieser Sache, die sich aus dem Decreto-Lei Nr. 256/2003 vom 21. Oktober ergeben. Im Decreto-Lei Nr. 196/2007 vom 15. Mai sind die technischen Bedingungen für die Erstellung, Aufbewahrung und Archivierung der elektronischen Rechnungen geregelt.

In der Durchführungsverordnung Nr. 1370/2007 vom 19. Oktober sind die Bedingungen für die Archivierung von in Papierformat ausgestellten Rechnungen und Einkaufsbestätigungen auf elektronischen Speichermedien geregelt.

Diese Bestimmungen sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften können auf der Website der portugiesischen Steuerverwaltung eingesehen werden.

## AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

### **20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?**

**a)** Mit Ausnahme der im Absatz b) genannten Fälle hat die Pflicht zur Rechnungsausstellung für jede in Portugal vollzogene Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen, die durch für MwSt-Zwecke registrierte Steuerpflichtige durchgeführt wird, keine Verbindung zu dem Rechtsstatut des Empfängers der betroffenen Gegenstände oder Dienstleistungen.

**b)** Die Steuerpflichtigen, die ausschließlich mehrwertsteuerbefreite Tätigkeiten gemäß Artikel 9 des Mehrwertsteuergesetzes (Artikel 132, 135 und 136 der MwSt-Richtlinie) ausüben, sind von der Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen für MwSt-Zwecke befreit, so wie die Steuerpflichtigen, die unter die Sonderbefreiung des Artikels 53 des Mehrwertsteuergesetzes fallen.

Die nach Artikel 53 des Mehrwertsteuergesetzes befreiten Steuerpflichtigen müssen bei der Ausstellung von Rechnungen für gelieferte Gegenstände oder erbrachte Dienstleistungen auf diesen immer den Zusatz „IVA – Regime de isenção“ (MwSt-befreit) vermerken.

Immer wenn der Erwerber eine Privatperson ist und der Umsatz in bar erfolgt, entfällt die Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung, die dann durch eine Verkaufsquittung (Artikel 40 des Mehrwertsteuergesetzes) zu ersetzen ist, das betrifft folgende Tätigkeiten:

- Lieferungen von Gegenständen durch Einzelhändler oder Straßenverkäufer,
- Lieferungen von Gegenständen über Verkaufsautomaten,
- Erbringung von Dienstleistungen, bei denen die Ausstellung eines Scheins, einer Eintritts- oder Fahrkarte, Kontrollmarke oder eines anderen nachweisenden Druck- und Inhaberdokumentes, das die Zahlung belegt, üblich ist,
- sonstige Dienstleistungen mit einem Wert von unter 10 EUR.

## **21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?**

Die Korrekturrechnungen (Belastungsanzeigen, Gutschriften oder andere) sind den Rechnungen gleichgestellt. Sie müssen dieselben Angaben enthalten und dieselben Regeln einhalten wie Letztere.

## **22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Bei Inlandsumsätzen muss die Rechnung spätestens am fünften Werktag nach dem Tag, ab dem die Steuer geschuldet wird, und bei innergemeinschaftlichen Umsätzen spätestens am fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuer geschuldet wird, ausgestellt werden.

## **23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Den Steuerpflichtigen ist es erlaubt, wenn sie es für zweckdienlich halten, periodische Rechnungen monatsweise oder über kleinere Zeiträume auszustellen. Wird auf diese Möglichkeit zurückgegriffen, muss für jeden Umsatz ein Lieferschein oder Warenbegleitschein ausgestellt werden und aus der Verbindung dieses Dokumentes mit der Rechnung müssen alle gesetzlich für eine Rechnung geforderten Angaben hervorgehen.

## **24. UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?**

Die Ausstellung von Rechnungen im Namen und für Rechnung des Steuerpflichtigen durch die Erwerber der Gegenstände oder die Dienstleistungsempfänger (diese Vorgehensweise wird „Selbstfakturierung“ genannt) ist bei Vorliegen der zwei folgenden Voraussetzungen möglich:

- Vorhandensein einer vorherigen, schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Steuerpflichtigen, der die Gegenstände liefert oder die Dienstleistungen erbringt, und dem Erwerber oder Empfänger derselben, darüber, dass dieser eine Rechnung ausstellen wird;

- Nachweis durch den Erwerber, dass der Lieferer der Gegenstände oder Erbringer der Dienstleistungen Kenntnis von der Ausstellung der Rechnung hat und mit dem Inhalt einverstanden ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Ausstellung von Rechnungen durch die Erwerber von Gegenständen oder Dienstleistungen, die über keinen Sitz, keine feste Niederlassung oder Anschrift in einem Mitgliedstaat verfügen, der Genehmigung durch die Generalfinanzdirektion unterliegt, die spezifische Bedingungen für die Durchführung festlegen kann.

## **25. GELTEN SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?**

Die Möglichkeit der Ausstellung von Rechnungen im Namen und für Rechnung des Steuerpflichtigen durch einen Dritten (genannt Übertragung der Rechnungsstellung), der über keinen Sitz, keine feste Niederlassung oder Anschrift in irgendeinem Mitgliedstaat verfügt, unterliegt der Genehmigung durch die Generalfinanzdirektion, die spezifische Bedingungen für die Durchführung festlegen kann.

## **RECHNUNGSINHALT**

### **26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?**

Die MwSt-Nummer des Kunden muss immer auf der Rechnung angegeben werden, wenn dieser als Steuerpflichtiger für MwSt-Zwecke in Portugal registriert ist oder, im spezifischen Fall der innergemeinschaftlichen Umsätze, wenn es sich um einen in einem anderen Mitgliedstaat registrierten Steuerpflichtigen handelt.

### **27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?**

Zu MwSt-Zwecken müssen die Rechnungen ausschließlich die in Artikel 226 der MwSt-Richtlinie aufgeführten Angaben enthalten.

## **ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG**

**28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, WELCHE?**

-

**29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.**

Seit dem 1. Januar 2007 ist in den portugiesischen Gesetzen diese Pflicht nicht mehr vorgesehen.

**30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 223 ZIFFER 1 ABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG) (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.**

Die betreffende Gesetzgebung sieht keine Möglichkeit zur Verwendung anderer Verfahren vor.

**31. GIBT ES WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Die technischen Bedingungen zur Ausgabe, Aufbewahrung und Archivierung der elektronischen Rechnungen sind im Decreto-Lei Nr. 196/2007 vom 15. Mai aufgeführt.

## **AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN**

**32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?**

Die Steuerpflichtigen mit Sitz, fester Niederlassung oder Anschrift im Inland sind verpflichtet, ihre Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, einschließlich der Rechnungen, in einer Niederlassung oder Betriebsstätte in Portugal aufzubewahren, es sei denn, die Archivierung erfolgt mit elektronischen Mitteln.

Die im Inland ansässigen Steuerpflichtigen dürfen die elektronische Archivierung der auf dem elektronischen Weg ausgestellten Rechnungen in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union vornehmen.

Die gebietsfremden Steuerpflichtigen (die über keinen Sitz, keine feste Niederlassung oder Anschrift im Inland verfügen) können das entsprechende Archiv auf Papier oder auf einem elektronischen Datenträger im Inland oder in jedem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft aufbewahren.

**33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE ANGEBEN.**

Die Archivierung von Rechnungen außerhalb der Gemeinschaft unterliegt in jedem Fall, sowohl für gebietsfremde als auch für im Inland ansässige Steuerpflichtige (wenngleich die Möglichkeit im letzten Fall auf die elektronische Archivierung begrenzt ist), der vorherigen Genehmigung durch die Generalfinanzdirektion, die spezifische Bedingungen für die Durchführung festlegen kann.

**34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?**

10 Jahre.

**35. WELCHE SPEZIFISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND MÖGLICHE UMSTELLUNGEN?**

Grundsätzlich ist die Archivierung von auf elektronischem Wege ausgestellten Rechnungen auf elektronischen Datenträgern nur erlaubt, wenn der vollständige Online-Zugang auf die Daten gewährleistet ist und wenn die Vollständigkeit des ursprünglichen Inhalts gesichert ist.

Darüber hinaus ist die Archivierung der in Papierformat ausgestellten Rechnungen und Einkaufsscheine auf einem elektronischen Datenträger zulässig, sofern die im Gesetz festgelegten technischen Anforderungen erfüllt sind.

**36. GIBT ES WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?**

Das elektronische Archivierungssystem für Rechnungen oder gleichwertige Dokumente muss während der gesetzlich vorgesehenen Fristen folgendes gewährleisten:

- zugängliche und lesbare Informationen, insbesondere zur Verwendung durch die Dienststellen der Finanzverwaltung, unabhängig von den eingesetzten Systemen und Technologien, so dass das Lesen, der Export oder die Auswahl von Dokumenten aus den gespeicherten Informationen möglich ist,
- Kontrollmechanismen bezüglich der Integrität der Informationen, Vorbeugungsmaßnahmen gegen Abänderungen, Unbrauchbarmachung und Vernichtung der steuerrelevanten Daten,

- Speicherung der unerlässlichen Informationen zur Wiederherstellung der datierten Aufstellungen über die getätigten Umsätze,
- Aufbewahrung von aktualisierter technischer Dokumentation über die bei der Rechnungsstellung eingesetzten IT-Systeme, die es auf eine verständliche Weise erlaubt, die jeweilige Betriebsintegrität zu evaluieren.

Die elektronischen Rechnungen und ähnlichen Dokumente, deren Archivierung auf elektronischen Datenträgern erfolgt, müssen, wann immer dies von der Steuerverwaltung verlangt wird, von den Betriebsstätten des Steuerpflichtigen aus, in denen die Steuerprüfung verläuft, online verfügbar sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird nicht verlangt, dass diese Einsicht von den Büros der Steuerprüfung aus möglich sein muss oder eine Zusendung per E-Mail zu erfolgen hat.

Die elektronischen Rechnungen müssen im Originalformat ihrer Ausstellung oder ihres Empfangs archiviert werden, damit alle Originalbestandteile der zwischen den Teilnehmern ausgetauschten Mitteilungen bewahrt bleiben.

Zu ihrer Visualisierung müssen die in den Rechnungen enthaltenen Informationen in lesbarer Form dargestellt werden, ähnlich zur Handelsrechnung auf Papier, um alle im Artikel 36 Ziffer 5 des Mehrwertsteuergesetzes vorgesehenen, zwingenden Eigenschaften einer Rechnung zu besitzen.

## **VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG**

### **37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE GESTATTET? GELTEN DAFÜR SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?**

In der portugiesischen Gesetzgebung ist in Artikel 40 Ziffer 5 des Mehrwertsteuergesetzes die Möglichkeit vorgesehen, dass das Finanzministerium in Ausnahmefällen, und nur bei solchen Steuerpflichtigen, die dem Verbraucher Dienstleistungen mit begrenztem Wert erbringen, die durch Gleichmäßigkeit und Häufigkeit gekennzeichnet sind, von der Rechnungsstellung befreien kann.

In diesen Fällen ist das auszustellende Dokument eine vereinfachte Rechnung, die im Prinzip folgende Angaben enthalten muss: Identifikation des Lieferers der Gegenstände oder Erbringers der Dienstleistungen (einschließlich der jeweiligen Steuernummer), übliche Bezeichnung der Gegenstände oder Dienstleistungen und den jeweiligen Preis, sowie den MwSt-Betrag und den geltenden Steuersatz.

## PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

### 38. WER MUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?

Periodische MwSt-Erklärungen müssen alle Wirtschaftsbeteiligten einreichen. Ausgenommen sind Steuerpflichtige, die

- ▷ gemäß Artikel 9 des Mehrwertsteuergesetzes (Artikel 132, 135 und 136 der MwSt-Richtlinie völlig befreit sind,
- ▷ unter Artikel 53 des Mehrwertsteuergesetzes (Artikel 287 der MwSt-Richtlinie) oder
- ▷ unter die Sonderregelung für kleine Einzelhändler (die dem in Ziffer 41 beschriebenen vereinfachten Steuerverfahren unterliegen) fallen.

### 39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Es sind zwei verschiedene zeitliche Abstände vorgesehen: monatlich für die Steuerpflichtigen, deren jährlicher Umsatz 650 000 EUR oder mehr beträgt, und vierteljährlich für die Steuerpflichtigen, deren Umsatz kleiner als dieser Betrag ist, wobei Letztere sich auch für das monatliche Verfahren entscheiden können.

Die monatlichen Erklärungen müssen bis zum zehnten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, den die Umsätze betreffen, eingereicht und die entsprechenden Zahlungen geleistet werden.

Die vierteljährlichen Erklärungen müssen bis zum fünfzehnten Tag des zweiten Monats nach dem Quartal, in dem die Umsätze angefallen sind, eingereicht und die entsprechenden Zahlungen geleistet werden.

### 40. WELCHES VERFAHREN WIRD FÜR DIE RÜCKERSTATTUNG DES IN DER PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNG ÜBERTRAGENEN MWST-ÜBERSCHUSSES VERWENDET? WELCHE FRISTEN GIBT ES FÜR DIE RÜCKERSTATTUNG DES MWST-ÜBERSCHUSSES, SOFERN ES EINEN GIBT?

Die Steuerpflichtigen können die Rückerstattung der gutgeschriebenen MwSt in jeder innerhalb der gesetzlichen Frist eingereichten Steuerklärung unter Beifügung der in der Verordnung Nr. 53/2005 vom 15. Dezember (mit den durch die Verordnung Nr. 23/2009 vom 17. Juni eingeführten Änderungen) genannten Nachweise beantragen, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) 12 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Überschuss entstanden ist, besteht noch immer eine Gutschrift zugunsten des Steuerpflichtigen in Höhe von mehr als 250 EUR,

b) die Beendigung der Tätigkeit wird festgestellt oder es erfolgt eine Änderung der Tätigkeit und der Steuerpflichtige übt ab sofort ausschließlich steuerbefreite Tätigkeiten aus, die nicht zum Anspruch auf Steuerabzug führen, und der Wert der Rückerstattung beläuft sich auf mindestens 25 EUR,

d) die Gutschrift zugunsten des Steuerpflichtigen beträgt mehr als 3000 EUR.

Bei Rückzahlungen über 1000 EUR kann die Steuerverwaltung eine Kaution, Bankbürgschaft oder eine andere Sicherheitsleistung fordern, die sechs Monate lang hinterlegt bleiben muss.

Die geschuldeten Rückerstattungen werden bis zum dritten auf die Vorlage des Antrags folgenden Monat gezahlt. Bei Rückerstattungen in Höhe von über 10 000 EUR, die von Steuerpflichtigen, die Gegenstände ausführen oder von Steuerpflichtigen, die Tätigkeiten ausüben, für die der Erwerber Steuern zu entrichten hat, beläuft sich die Frist für die Rückerstattung der Steuer auf 30 Tage.

Bei Nichteinhaltung der festgelegten Fristen zur Erstattung der Steuer fällt gemäß Artikel 43 der Steuerordnung eine Zinsentschädigung zugunsten der Steuerzahler an.

Im Verlauf des Jahres 2010 ist eine Änderung der allgemeinen Frist für die MwSt-Rückzahlung auf 60 Tage bei gleichzeitiger Verlängerung der Erstattungsfrist auf 30 Tage vorgesehen.

**41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?**

Die Steuerpflichtigen, die unter die in Ziffer 51 beschriebene Sonderregelung für kleine Einzelhändler fallen, müssen bei der zuständigen Finanzverwaltung eine vereinfachte MwSt-Erklärung bis zum zwanzigsten Tag des zweiten Monats nach dem Quartal, in dem die Umsätze angefallen sind, einreichen und die Zahlungen leisten.

**42. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?**

Die Unternehmen, die unter die Sonderregelung für die in der vorhergehenden Frage genannten kleinen Einzelhändler fallen, zahlen an den Staat 25 % des Steuerbetrages, der für die zwecks Verkauf ohne Verarbeitung erworbenen Gegenstände gezahlt wurde, wobei sie von diesem Betrag den Vorsteuerbetrag für den Erwerb von Investitionsgütern abziehen können.

## ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN

### **43. GIBT ES DIE MÖGLICHKEIT, VIERTELJÄHRLICH ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN EINZUREICHEN? WENN JA, WELCHES SIND DIE SCHWELLENWERTE UND UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?**

Die Steuerpflichtigen, die vierteljährlich eine periodische Steuererklärung abgeben, müssen die zusammenfassende Meldung pro Quartal einreichen, es sei denn, es wurden im Verlauf des laufenden Quartals oder in einem der vier davorliegenden Quartale innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen in Höhe von über 100 000 EUR abgewickelt. In dem Fall erfolgt die Einreichung der Meldung monatlich. Der Schwellenwert wird ab 1. Januar 2012 auf 50 000 EUR festgelegt.

Wird der Schwellenwert für innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen überschritten, ist die Pflicht zur monatlichen Einreichung der zusammenfassenden Meldungen unumgänglich.

### **44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG) GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?**

In Portugal wird über die in Artikel 264 der MwSt-Richtlinie geforderten Angaben hinaus nach deren Neufassung durch die Richtlinie 2008/8/EG eine Auskunft über die innergemeinschaftlichen Übertragungen von neuen Transportmitteln an Privatpersonen oder gleichgestellte Personen verlangt.

### **45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?**

Es gibt keine Projekte hinsichtlich einer Einführung vereinfachter Verfahren für die zusammenfassenden Meldungen.

## ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN

### **46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Gemäß Verordnung Nr. 375/2003 vom 10. Mai müssen die periodischen MwSt-Erklärungen und ihre jeweiligen Anhänge zwingend auf dem Weg der elektronischen Datenübermittlung auf der Website <http://www.portaldasfinancas.gov.pt> übermittelt werden.

Zur Übermittlung der periodischen Erklärung über Internet ist es erforderlich, dass der Betroffene zuvor ein persönliches Kennzeichen erhält, das über Internet auf der Website der Generalfinanzdirektion zu beantragen ist.

Dieses persönliche Kennzeichen wird per Post zusammen mit Anweisungen über die Zusendung der Erklärung mit elektronischen Mitteln versendet.

Ergibt sich ein MwSt-Betrag zu Gunsten des Staates, kann die Zahlung über das Internet mittels „Homebanking“, über das Netz der Kassenautomaten „Multibanco“, in den Finanzämtern oder an den Schaltern der CTT (portugiesische Post) geleistet werden.

**47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Die zusammenfassenden Meldungen müssen zwingend auf dem Weg der elektronischen Datenübermittlung eingereicht werden, wobei dieselbe Regelung wie für die MwSt-Erklärungen gilt (siehe vorausgehende Antwort).

## **PFLICHTEN BEI DER EINFUHR**

**48. WELCHE PERSONEN KÖNNEN IM SINNE VON ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE BEI DER EINFUHR ALS STEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER BEZEICHNET WERDEN**

Als Steuerschuldner gelten die natürlichen oder juristischen Personen, die gemäß den Zollgesetzen Waren einführen.

**49. WELCHE VORSCHRIFTEN GIBT ES FÜR DIE ANMELDUNG UND BEZAHLUNG DER MWST BEI DER EINFUHR?**

Die Anmeldung der zur Einfuhr bestimmten Waren und die Feststellung der geschuldeten MwSt erfolgen über die Vorlage der Zollerklärung in einer der im Zollkodex der Gemeinschaften vorgesehenen Form.

Die bei der Einfuhr geschuldete Steuer ist gemäß den in den auf Einfuhrabgaben zur Anwendung kommenden Gemeinschaftsvorschriften bei den Zollbehörden zu bezahlen. Neben den Fristen für den Zahlungsaufschub, die auf die Einfuhrabgaben und unter der Voraussetzung, dass eine Sicherheit im Gesamtwert der geschuldeten Steuer geleistet wird, zur Anwendung kommt, kann darüber hinaus ein Zahlungsaufschub gewährt werden:

- ▷ für einen Zeitraum von 60 Tagen gerechnet ab dem Tag der buchmäßigen Erfassung, sofern der Zahlungsaufschub für jeden der buchmäßig erfassten Steuerbeträge getrennt gewährt wurde,

- ▷ bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf die in den zur Anwendung kommenden Zollgesetzen vorgesehenen Globalerfassungs- bzw. Zahlungsfristen folgt.

Ein Aufschub für die Bezahlung der MwSt kann ferner durch eine spezifische Sicherheitsleistung in Höhe von 20 % der geschuldeten Steuer mit den gleichen Zahlungsfristen gewährt werden.

**50. KOMMT DIE IN ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE VORGESEHENE MÖGLICHKEIT ZUR ANWENDUNG, DER ZUFOLGE DIE MWST NICHT ZUM ZEITPUNKT DER EINFUHR ZU ENTRICHTEN IST? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?**

Diese Möglichkeit ist in der portugiesischen Gesetzgebung nicht vorgesehen.

## **VERWALTUNGSPFLICHTEN**

**51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?**

In der portugiesischen Gesetzgebung gibt es zwei Pauschalregelungen: die Sonderregelung für die kleinen Einzelhändler und die Regelung für Landwirte.

Die Sonderregelung zur Besteuerung der kleinen Einzelhändler kann auf Unternehmen angewendet werden, die Einzelpersonen sind, die Gegenstände in dem Staat, in dem sie sie erworben haben, verkaufen, und deren Umsatz 50 000 EUR nicht übersteigt. Diese Regelung gilt nicht für Einzelhändler mit organisierter Buchhaltung oder für diejenigen, die juristische Personen sind, sowie auch nicht für diejenigen, die umsatzsteuerbefreite Einfuhren, Ausfuhren oder innergemeinschaftliche Umsätze und Dienstleistungen mit einem Wert über 250 EUR durchführen oder deren Tätigkeit in der Übertragung von solchen Gegenständen oder der Erbringung von solchen Dienstleistungen besteht, die in der Anlage E des Mehrwertsteuergesetzes (recyclingfähige Abfälle, Rückstände und Altmaterialien) genannt sind.

Die unter diese Regelung fallenden Unternehmer zahlen 25 % des für die zwecks Verkaufs ohne Verarbeitung erworbenen Gegenstände gezahlten Steuerbetrages an den Staat, wobei die Möglichkeit zum Abzug der bei Erwerb von Investitionsgütern angefallenen Vorsteuer besteht.

Die Pauschalregelung für Landwirte sieht vor, dass diese, ausgenommen von der Pflicht zur Anmeldung der Tätigkeit, von sämtlichen mit der Steuer im Zusammenhang stehenden Melde-, Zahlungs-, Buchführungs- und Rechnungsstellungsverpflichtungen befreit sind. Gemäß dieser Regelung ist der Prozentsatz für den Pauschalausgleich, auf den sich Artikel 298 der MwSt-Richtlinie bezieht, auf null festgesetzt.

Die Steuerpflichtigen, auf die die Regelung für kleine Einzelhändler oder die Pauschalregelung für Landwirte anwendbar ist, können sich auch für die normale Regelung entscheiden.

**52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?**

Die kleinen Steuerzahler können in bestimmten Fällen künftig einer vereinfachten MwSt-Regelung unterliegen.

**53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?**

In portugiesischer Sprache.

## **VORSTEUERABZUG**

**54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?**

Der Vorsteuerabzug ist bei den folgenden Kosten ausgeschlossen:

1 - Kosten für die Herstellung oder Einfuhr, Miete, Verwendung, Verarbeitung und Reparatur von Pkw, Wassersportfahrzeugen, Hubschraubern, Flugzeugen und Motorrädern, außer wenn der Verkauf oder der Betrieb dieser Verkehrsmittel den Gegenstand der Tätigkeit des Steuerpflichtigen darstellt;

2 - Kosten für Kraftstoffe, die üblicherweise in Kraftfahrzeugen verwendet werden, mit Ausnahme des Erwerbs von Diesel, Flüssiggas, Erdgas und Biokraftstoffen, deren Abzugsregelung in der Antwort zur nächsten Frage erläutert wird,

3 - Fahr- und Geschäftsreisekosten des Steuerpflichtigen und seines Personals, einschließlich der Mautgebühren;

4 - Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Getränke, Tabak und Empfangskosten;

5 - Vergnügungs- und Luxuskosten: Als solche gelten Kosten, die aufgrund ihrer Art oder ihres Betrages keine normalen Betriebsausgaben darstellen.

**55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? IN WELCHER HÖHE?**

Die Vorsteuer beim Erwerb von Diesel, Flüssiggas, Erdgas und Biokraftstoff ist zu 50 % abzugsfähig, außer wenn sie für die unten genannten Gegenstände bestimmt sind, dann ist der Abzug vollständig (100 %):

- 1 schwere Personenkraftwagen,
- 2 für den öffentlichen Transport zugelassene Fahrzeuge mit Ausnahme von „Rent-a-car“,
- 3 Fahrzeuge, die Diesel, Flüssiggas oder Erdgas verbrauchen und keine zugelassenen

Fahrzeuge sind,

- 4 Zugmaschinen, die ausschließlich oder vorwiegend für landwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden,
- 5 Lastkraftwagen mit einem Gewicht über 3500 Kilogramm.